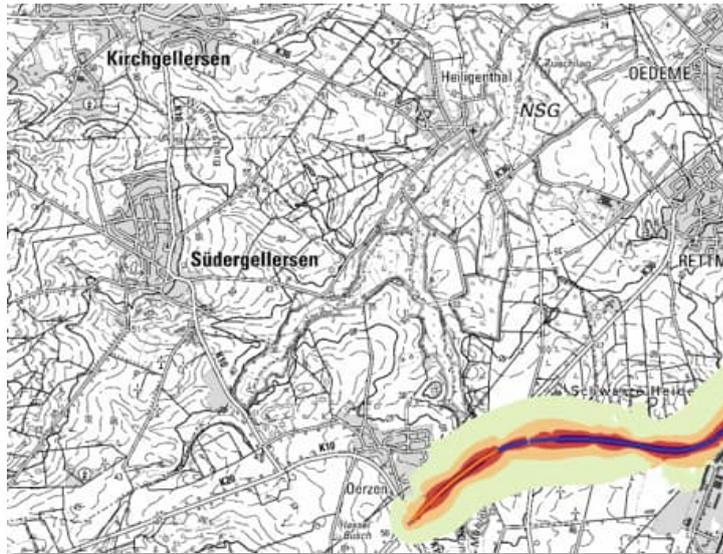


# Lärmaktionsplan für die Gemeinde Südergellersen zur Umsetzung der vierten Runde der Umgebungslärmrichtlinie



Quelle: Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Samtgemeinde Gellersen  
Dachtmisser Straße 1  
21391 Reppenstedt

Stand: 22.12.2023

## Inhalt

1	Allgemeine Angaben .....	3
2	Bewertung der Ist-Situation .....	6
3	Maßnahmenplanung .....	8
4	Mitwirkung der Öffentlichkeit .....	9
5	Finanzielle Informationen zum Lärmaktionsplan .....	11
6	Evaluierung des Aktionsplans .....	11
7	Inkrafttreten des Aktionsplans .....	12

# 1 Allgemeine Angaben

## 1.1 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde

Name der Stadt/Gemeinde:	Gemeinde Südergellersen
Amtlicher Gemeindeschlüssel:	03355035
Vollständiger Name der Behörde:	Samtgemeinde Gellersen
Straße:	Dachtmisser Straße
Hausnummer:	1
PLZ:	21391
Ort:	Reppenstedt
E-Mail:	<a href="mailto:ordnungsamt@gellersen.de">ordnungsamt@gellersen.de</a>
Internet-Adresse:	<a href="http://www.gellersen.de">www.gellersen.de</a>

## **1.2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und ggf. anderer Lärmquellen, für die der Lärmaktionsplan aufgestellt wird**

Die Samtgemeinde Gellersen liegt in Niedersachsen im Naturpark Lüneburger Heide rund 4 km westlich von Lüneburg. Die Samtgemeinde besteht aus den vier Mitgliedsgemeinden Kirchgellersen, Reppenstedt, Südergellersen und Westergellersen. Der Verwaltungssitz der Samtgemeinde befindet sich in Reppenstedt.

Die B 209 verläuft im Süden der Mitgliedsgemeinde Südergellersen und quert das Gemeindegebiet mit einer Straßenlänge von 0,9 km zwischen den Dörfern Oerzen und Embsen von Westen nach Osten. Bei dem betroffenen Gemeindegebiet handelt es sich um Wald- und Agrarflächen. Eine Wohnbebauung befindet sich dort nicht.

Die B 209 gehört aufgrund ihrer überregionalen Bedeutung und der Verkehrsmenge bis zu 8.815 Kfz/Tag zu den im Rahmen der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG (ULR) vom Land Niedersachsen kartierten Hauptverkehrsstraßen, für die ein Lärmaktionsplan aufzustellen ist.

Dieser Lärmaktionsplan wird aufgestellt für die betroffene Mitgliedsgemeinde Südergellersen mit rd. 1.770 Einwohnern, ca. 800 Wohnungen und einer Fläche von 18,6 km<sup>2</sup>.

## **1.3 Rechtlicher Hintergrund**

Die Aktionsplanung erfolgt auf Grundlage der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG und deren nationaler Umsetzung in §§ 47 a-f BImSchG sowie der Verordnung über die Lärmkartierung - 34.BImSchV.

## **1.4 Geltende Lärmgrenzwerte**

Belastungen durch Lärm können sich im Wohnumfeld durch Störungen der Kommunikation, durch Störungen der Nachtruhe oder durch eine eingeschränkte Nutzbarkeit von Garten, Terrasse, Balkon oder Naherholungsbereich ausdrücken. Aktuelle Untersuchungen zeigen insbesondere lärmbedingte gesundheitliche Belastungen wie depressive Episoden, Herzinfarkte, Herzinsuffizienz und Schlaganfälle aber auch Lerndefizite bei Kindern, die erhöhten Lärmpegeln ausgesetzt sind.

Hier setzt die Europäische Union mit der Umgebungslärmrichtlinie an. Die Richtlinie sieht vor, den Lärm von Hauptverkehrswegen, Großflughäfen sowie Ballungsräumen zu kartieren und die Öffentlichkeit über die Ergebnisse zu informieren.

Die Straßenlärmkarten sind vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz in einem Kartenservice unter [www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten](http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten) für alle kartierten Hauptverkehrsstraßen der vierten Runde der ULR in Niedersachsen veröffentlicht.

Der ULR sind keine Anhaltspunkte dafür zu entnehmen, wann genau die Erforderlichkeit zur Aufstellung eines Lärmaktionsplans vorliegt. Auch die nationale Gesetzgebung zur Umsetzung der ULR konnte nicht zu einer Konkretisierung beitragen. Mit dem Einleiten des Vertragsverletzungsverfahrens gegen Deutschland und mit dem Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) vom 31.03.2022 gegen Portugal hat die EU-Kommission aber klargestellt, dass für alle im Rahmen der Lärmkartierung erfassten belästigenden Geräusche im Freien entlang von Hauptverkehrsstraßen Lärmaktionspläne aufzustellen sind. Die EU-Kommission sieht einen Ermessensspielraum erst bei der Festlegung von Maßnahmen in den Plänen, nicht jedoch bei der Frage, ob ein Lärmaktionsplan aufzustellen ist. Auf Grund der Zuständigkeitsregelung sind für die Aufstellung von Lärmaktionsplänen in Niedersachsen die Samtgemeinden zuständig.

Mittel für Lärminderungsmaßnahmen an bestehenden Straßen des Bundes können bei Überschreitung der Lärmsanierungswerte entsprechend den Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes von 64 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts in allgemeinen Wohngebieten als freiwillige Leistung auf der Grundlage haushaltsrechtlicher Regelungen gewährt werden. Zur Ermittlung der Überschreitung dieser Grenzwerte ist eine Berechnung nach der nationalen Rechenvorschrift RLS-19 erforderlich, die von der im Rahmen der Lärmkartierung nach ULR anzuwendenden BUB abweicht. Eine vereinfachte Umrechnung durch Zu- und Abschläge ist bei den Rechenverfahren BUB und RLS-19 nicht möglich.

## 2 Bewertung der Ist-Situation

### 2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten

Anzahl der Personen, die in dem vom Lärmaktionsplan erfassten Gebiet...

... einer Lärmbelastung ab 55 dB(A)  $L_{DEN}$  durch Lärm von Hauptverkehrsstraßen ausgesetzt sind:

0

... einer Lärmbelastung ab 50 dB(A)  $L_{Night}$  durch Lärm von Hauptverkehrsstraßen ausgesetzt sind:

0

... einer Lärmbelastung ab 55 dB(A)  $L_{DEN}$  durch Lärm von Haupteisenbahnstrecken ausgesetzt sind:

0

... einer Lärmbelastung ab 50 dB(A)  $L_{Night}$  durch Lärm von Haupteisenbahnstrecken ausgesetzt sind:

0

### 2.2 Bewertung der geschätzten Anzahl von Personen, die Verkehrslärm ausgesetzt sind

Es sind keine Personen in dem betroffenen Gebiet durch Lärm der B 209 betroffen. Bei dem betroffenen Gemeindegebiet handelt es sich um Wald- und Agrarflächen. Die zugrundeliegende Lärmkartierung der Runde 4 der ULR ist aus dem Jahr 2022 und berücksichtigt Verkehrszahlen aus dem Jahr 2021.

### 2.3 In der Gemeinde vorhandene Lärmprobleme und verbesserungsbedürftige Situationen

Es liegen keine Lärmprobleme oder verbesserungsbedingte Situationen vor, da sich in dem kartierten Bereich an der B 209 keine Wohngebäude befinden.

## **2.4 Kriterien für die Prioritätensetzung bei der Ausarbeitung des Lärmaktionsplans**

Es sind keine Maßnahmen und damit auch keine Prioritätensetzung erforderlich.

### **3 Maßnahmenplanung**

#### **3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung<sup>1</sup>**

Es sind keine Lärmprobleme identifizierbar. Daher wurden keine Maßnahmen veranlasst.

#### **3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre (einschließlich der Maßnahmen zum Schutz ruhiger Gebiete)<sup>2</sup>**

Es sind keine Maßnahmen geplant.

#### **3.3 Langfristige Strategien zum Schutz vor Umgebungslärm<sup>3</sup>**

Gibt es eine langfristige Strategie?

*Nein, da nicht erforderlich.*

Wenn ja: Erläuterung der langfristigen Strategie zur Reduzierung der Lärmbelastung

Entfällt.

#### **3.4 Schutz ruhiger Gebiete<sup>4</sup>**

Angabe, ob im Lärmaktionsplan ruhige Gebiete festgesetzt werden:

*Nein*

#### **3.5 Geschätzte Anzahl der Personen in dem vom Aktionsplan erfassten Gebiet, für die sich der Straßenverkehrslärm durch die vorgesehenen Maßnahmen innerhalb der nächsten fünf Jahre reduziert**

Im betroffenen Gebiet sind keine Personen durch Lärm der B 209 betroffen.

### **3.6 Geschätzte Anzahl der Personen in dem vom Aktionsplan erfassten Gebiet, für die sich der Schienenverkehrslärm durch die vorgesehenen Maßnahmen innerhalb der nächsten fünf Jahre reduziert**

Es gibt keinen Schienenverkehr und somit keinen Lärm im Gemeindegebiet.

## **4 Mitwirkung der Öffentlichkeit**

### **4.1 Zeitraum der Öffentlichkeitsbeteiligung**

Von:

01.12.2023

Bis:

22.12.2023

### **4.2 Art der öffentlichen Mitwirkung<sup>5</sup>**

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit fand eine dreiwöchige Auslegung des Lärmaktionsplanes statt.

### **4.3 Art der Interessenträger, die an der öffentlichen Konsultation teilgenommen haben**

Es wurden die üblichen Träger öffentlicher Belange die Möglichkeit der Stellungnahme gegeben.

Anzahl der Personen, die an der öffentlichen Konsultation teilgenommen haben:

Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern gab es keine.

Acht Stellungnahmen wurden von Trägern öffentlicher Belange eingereicht. Alle wiesen keine Bedenken auf.

#### 4.4 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit

Angabe, ob im Laufe der öffentlichen Konsultation Stellungnahmen eingegangen sind:

*Nein*

Angabe, ob die während der öffentlichen Konsultation eingegangenen Stellungnahmen in den LAP aufgenommen wurden:

*Nein*

Angabe, ob der LAP nach der öffentlichen Konsultation überarbeitet wurde:

*Nein*

Erläuterung, wie der Lärmaktionsplan nach der öffentlichen Konsultation überarbeitet wurde:

Eine Überarbeitung war nicht erforderlich, da im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit keine Bedenken geäußert wurden.

#### 4.5 Dokumentation<sup>6</sup>

Inhaltliche Zusammenfassung der öffentlichen Konsultation (Protokoll):

Es gingen acht Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange ein. Kein Träger hat Bedenken/Änderungen oder Erweiterungen zum Entwurf geäußert. Alle haben keine Bedenken gehabt.

Link zur Webseite mit Dokumenten der öffentlichen Konsultation (*freiwillige Angabe*):

[www.gellersen.de](http://www.gellersen.de)

## 5            **Finanzielle Informationen zum Lärmaktionsplan**

Geschätzte Gesamtkosten (für die Aufstellung) des Aktionsplans (ohne Maßnahmenumsetzung):    500 EUR Personalkosten

Geschätztes Kosten-Nutzen-Verhältnis der im Aktionsplan beschriebenen Maßnahmen:    0 EUR

## 6            **Evaluierung des Aktionsplans**

### 6.1            **Überprüfung der Umsetzung**

Angabe, ob Regelungen für die Überprüfung der Umsetzung des Lärmaktionsplans vorgesehen sind

*Nein*

Wenn ja: Erläuterung der geplanten Regelungen für die Überprüfung der Umsetzung des Lärmaktionsplans

Da keine Maßnahmen erforderlich sind, entfällt diese Position.

### 6.2            **Überprüfung der Wirksamkeit**

Angabe, ob Regelungen für die Überprüfung der Wirksamkeit des Lärmaktionsplans vorgesehen sind

*Nein*

Geplante Regelungen für die Überprüfung der Wirksamkeit des Lärmaktionsplans

Da keine Maßnahmen erforderlich sind, entfällt diese Position.

## **7 Inkrafttreten des Aktionsplans**

### **7.1 Der Lärmaktionsplan tritt in Kraft**

am: 01.07.2024

### **7.2 Datum des voraussichtlichen Abschlusses der Umsetzung des Lärmaktionsplans**

zum: Es sind keine Maßnahmen erforderlich, daher erfolgt keine Datumsangabe.

### **7.3 Link zum Aktionsplan im Internet**

www.gellersen.de

---